

Gesellschaftsvertrag

der

Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma "Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mit beschränkter Haftung".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck und Aufgabe der Gesellschaft ist es, im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung
 1. vorrangig eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen sicherzustellen,
 2. die kommunale Siedlungspolitik und Maßnahmen der Infrastruktur zu unterstützen,
 3. städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Soweit es zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist, kann die Gesellschaft
 1. Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, Mietwohnungen, Eigenheime und Eigentumswohnungen errichten, betreuen, bewirtschaften und verwalten,
 2. Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen,
 3. sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienlich sind,
 4. andere Unternehmen erwerben oder sich an solchen beteiligen.

- (3) Die Gesellschaft soll die Mieten, Verkaufspreise und Vergütungen ihrer Dienstleistungen so bilden, dass eine Kostendeckung einschließlich einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen, insbesondere zur Erfüllung der Mietwohnungsneubau- und Modernisierungsaufgaben, gewährleistet ist.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im "Bundesanzeiger" und im "Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart" veröffentlicht.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000.000 (EUR Fünfzig Millionen).
- (2) Die Landeshauptstadt Stuttgart ist Alleingesellschafterin.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder sonstige Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der oder die Geschäftsführer (Geschäftsführung),
- b) der Aufsichtsrat,

c) die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Grundsätze

- (1) Die Organe der Gesellschaft haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2) Mit den Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrats dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zustimmt. Betroffene sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes sowie von Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.
- (4) Der vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 27. Oktober 2011 beschlossene Public Corporate Governance Kodex ist für die Gesellschaft verbindlich und in seiner jeweils aktuellen Fassung von den Organen der Gesellschaft anzuwenden.

§ 9

Geschäftsführung, Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, deren Zahl vom Aufsichtsrat bestimmt und die von ihm bestellt werden.
- (2) Die Geschäftsführer werden auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden, wenn die Gesellschafterversammlung durch Beschluss den Geschäftsführern das Vertrauen entzieht. § 84 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes (AktG) gelten sinngemäß.
- (3) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so kann der Aufsichtsrat im Innenverhältnis einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung (Hauptgeschäftsführer) ernennen.
- (4) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden. Ist nur ein

Geschäftsführer bestellt, bedarf es zur Alleinvertretung der Gesellschaft im Innenverhältnis der Mitwirkung eines Prokuristen.

- (5) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung und dem Anstellungsvertrag. § 88 AktG (Wettbewerbsverbot) gilt entsprechend.
- (6) Die Berichtspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat regelt sich in Anlehnung an das Aktiengesetz (§ 90 AktG).

§ 10

Sorgfaltspflichten der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer haben in Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Geschäftsführer, die ihre Sorgfaltspflicht verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

§ 11

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern, die von der Gesellschafterin entsandt und abberufen werden.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrats ist deckungsgleich mit der Wahlperiode des Gemeinderates gemäß § 30 der Gemeindeordnung. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Aufsichtsratsmitglieder solange im Amt, bis eine Neuentsendung vollzogen ist. Wiederentsendung ist zulässig.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist unverzüglich eine Neuentsendung vorzunehmen. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterin abzurufen und durch Neuentsendung zu ersetzen. Die Amtsdauer des entsandten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sein.
- (6) Jede Entsendung und jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen. Des Weiteren ist eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart erforderlich.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich um seine Verhandlungen oder Beschlüsse

vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG gilt sinngemäß.

- (8) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern Personen teilnehmen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben (§ 109 Abs. 3 AktG). Ermächtigt werden können nur Personen, die derselben Gruppe (Gemeinderat oder Stadtverwaltung) wie die verhinderten Aufsichtsratsmitglieder angehören. Für die ermächtigten Personen gelten §§ 93, 116 AktG entsprechend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie entweder einem anderen Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmvollmacht erteilen oder Stimmabgaben in Textform überreichen lassen (Stimmbotschaften). § 108 Abs. 3 AktG gilt entsprechend.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die durch § 11 dieses Gesellschaftsvertrages festgelegte Amtszeit.
- (2) Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit, per Mehrheitsbeschluss die Anzahl der Sitzungen auf eine im Kalenderhalbjahr zu reduzieren. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von **zehn Tagen** ~~einer Woche~~ einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen und mindestens sieben Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. **Als Teilnahme gilt auch die Teilnahme an einer Videokonferenz bei gleichzeitiger Ton- und Bildübertragung.** Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung nach Absatz 3 Satz 1 einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anders bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit. Eine Beschlussfassung per Videokonferenz bei gleichzeitiger Ton- und Bildübertragung ist zulässig, ohne Widerspruchsrecht der Mitglieder. Schriftliche, fernmündliche oder vergleichbare Formen der Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsratsvorsitzender der Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Die Gesellschafterin kann auch Sachverständige und Auskunftspersonen als Berater ohne Stimmrecht in den Aufsichtsrat zuziehen.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt. Die Aufsichtsräte haben ihr Mandat persönlich und eigenverantwortlich wahrzunehmen.
- (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung insbesondere die Beschlussfassung über
 1. den Wirtschafts- und Finanzplan,
 2. die Übernahme neuer Aufgaben sowie Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages,
 3. die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 19 Abs. 2),
 4. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
 5. den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 6. die Aufnahme von Darlehen zur Unternehmensfinanzierung sowie die Bestellung von Sicherheiten, wie z. B. die Übernahme von Bürgschaften oder Garantieverprechen,
 7. die Planung, Finanzierung und Ausführung des Jahresbauprogramms,

8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche bzw. deren Verzicht,
9. Bestellung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages,
10. die Bestellung und den Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht sowie die Anstellung, Kündigung und Vergütung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
11. die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
12. die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung,
13. die Erteilung des Prüfungsauftrages für die Jahresabschlussprüfung,
14. die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen und freiwilligen Zuwendungen,
15. den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen und anderen Dauerschuldverhältnissen,
16. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall.

In den Fällen der Nummern 5, 6, 8, 14 und 15 bedarf es keiner Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegten Grenzen nicht überschritten werden.

- (3) Wenn die unter Absatz 2 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrats nach § 12 Abs. 3 Satz 2 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 14

Sorgfaltspflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder sind den Belangen der Gesellschaft verpflichtet. Ihre Haftung der Gesellschaft gegenüber wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie nach Weisungen der Gesellschafterin handeln.

§ 15

Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung, die in der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 16

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist einberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 31.08. jeden Jahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch den Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 2. die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung des Bilanzverlustes,
 3. die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;
 4. die Wahl des Abschlussprüfers,
 5. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes in der jeweiligen Fassung;
 6. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
 7. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 9. die Abberufung von Geschäftsführern,
 10. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 11. die Umwandlung der Gesellschaft,
 12. die Auflösung der Gesellschaft.
- (6) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz oder an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages genannten Fälle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 17

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat zu Beginn eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, ergänzt durch einen Finanzplan (mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung). Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Vollzug des Wirtschaftsplans ist jährlich durch Soll-/Ist-Vergleich zu überprüfen.
- (2) Der Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplans ist frühzeitig mit der Gesellschafterin abzustimmen.

§ 18

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Für die Aufstellung und die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sind unabhängig von den Größenmerkmalen die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 1. und 2. Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend anzuwenden. Im Lagebericht ist der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Ferner werden der Landeshauptstadt Stuttgart die Befugnisse aus §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweils gültigen Fassung eingeräumt.
- (2) Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde sind die Befugnisse des § 54 HGrG sowie die Rechte nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO in der jeweils gültigen Fassung einzuräumen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind mit dem Prüfungsbericht sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes vorzulegen.
- (4) Der Entwurf des Jahresabschlusses ist frühzeitig mit der Gesellschafterin abzustimmen.
- (5) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes sind zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung vorzulegen. In dem Bericht hat sich der Aufsichtsrat auch über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Prüfers zu erklären.
- (6) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die

beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages öffentlich bekannt gegeben werden. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19

Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

- (1) Von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss ist mindestens der zehnte Teil so lange der gesellschaftsvertraglichen Rücklage zuzuführen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
- (2) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung in und die Entnahme aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern.
- (3) Von dem nach Zuführung zu den Gewinnrücklagen verbleibenden Teil des Bilanzgewinns dürfen höchstens 4 % der Stammeinlage an die Gesellschafterin ausgeschüttet werden.
- (4) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach Absatz 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§ 20

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung maßgebend.

§ 21

Inkrafttreten

~~Dieser Gesellschaftsvertrag tritt nach Beschluss in der Gesellschafterversammlung und Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Der Gesellschafterbeschluss erfolgte am 23.08.2004.~~

~~Er tritt an die Stelle des zuletzt am 21.07.2000 durch Gesellschafterbeschluss geänderten Gesellschaftsvertrages. Die entsprechende Eintragung erfolgte am 22.04.2002.~~